

Ladage Media GmbH

Diebrocker Str. 304-306
32051 Herford
<http://www.ladagemedia.de>

FON +49 5221 6949-0
FAX +49 5221 6949-200
E-Mail: info@ladagemedia.de

Geschäftsführer:
Dipl. Audio Engineer Stefan Ladage
Heike Ladage
Marvin Ladage

Amtsgericht Herford: HRB 10292
USt-IdNr.: DE 8122997010

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen der **LADAGE MEDIA GMBH**
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen

Besondere Klausel zum BDSG: Unsere Vertragspartner ermächtigen uns, unter Verzicht auf eine gesonderte Mitteilung personenbezogene Daten im Rahmen des BDSG und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich zu speichern und zu bearbeiten.

A. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LADAGE MEDIA GMBH

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen **LADAGE MEDIA GMBH** und ihren Geschäftspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird. Anderslautende Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert auch wenn deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.0 Definitionen

B.0.01

Lieferanten im Sinne dieser Bedingungen sind auch Werkunternehmer und Dienstleistungsunternehmer.

B.0.02

Lieferungen im Sinne dieser Bedingungen sind auch Werkleistungen und Dienstleistungen.

B.1 Vertragsinhalt, Abtretungsverbot

B.1.01

Maßgeblich für den Inhalt des Vertrags ist, wenn keine beiderseits unterschriebene Urkunde vorliegt, die schriftliche Bestellung von **LADAGE MEDIA GMBH**.

B.1.02

Der Inhalt eines Besprechungsprotokolls, das **LADAGE MEDIA GMBH** erstellt hat, und das dem Lieferanten binnen einer Woche nach der Besprechung zugegangen ist, gilt als vereinbart, soweit der Lieferant dem Inhalt nicht binnen einer weiteren Woche in Textform widerspricht.

B.1.03

Maßgeblich für von **LADAGE MEDIA GMBH**

erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **LADAGE MEDIA GMBH**.

B.1.04

Alle von **LADAGE MEDIA GMBH** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.1.05

Angebote des Lieferanten oder sonstigen Vertragspartners von **LADAGE MEDIA GMBH** bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch **LADAGE MEDIA GMBH**.

B.1.06

Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung nicht ohne schriftliche Zustimmung von **LADAGE MEDIA GMBH** auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

B.2 Preise

B.2.01

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die genannten Preise als Festpreise. Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben ausschließlich der Umsatzsteuer. Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht eine besondere Vergütung vereinbart wird.

B.2.02

Die Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen des

Lieferanten sind für **LADAGE MEDIA GMBH** kostenfrei.

B.3 Lieferzeit

B.3.01

Die in der Bestellung von **LADAGE MEDIA GMBH** genannten Liefertermine oder –fristen sind verbindlich und fest bestimmt und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.

B.3.02

Der Lieferant hat ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen.

B.3.03

Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so ist **LADAGE MEDIA GMBH** wahlweise berechtigt, entweder Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten und den Ersatz des **LADAGE MEDIA GMBH** entstandenen Schadens zu verlangen.

B.3.04

Im Falle einer vom Lieferanten nicht zu vertretenden Verzögerung und in Fällen höherer Gewalt kann **LADAGE MEDIA GMBH**, soweit diese Verzögerung nicht von **LADAGE MEDIA GMBH** zu vertreten ist, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung infolge der Verzögerung ohne Interesse für **LADAGE MEDIA GMBH** ist und eine angemessene Nachfrist verstrichen ist.

B.3.05

Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von **LADAGE MEDIA GMBH** genannten Waren- und Leistungsannahmezeiten sowie Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses von **LADAGE MEDIA GMBH**.

B.3.06

Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständige oder verspätete Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

B.4 Gefahrübergang

Bis zur vollständigen Übergabe an **LADAGE MEDIA GMBH** - wenn Abnahme vereinbart war, bis zur Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch **LADAGE MEDIA GMBH** – trägt der Lieferant unabhängig von der Preisstellung die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung.

B.5 Entwürfe, Muster etc

B.5.01

Ablaufpläne, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Texte, Layouts, Designskizzen und dergleichen, die **LADAGE MEDIA GMBH** dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen hat, bleiben Eigentum von **LADAGE MEDIA GMBH** und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

B.5.02

Die in B.5.01 genannten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von **LADAGE MEDIA GMBH** nicht an Dritte weitergegeben werden. In diese Verpflichtung sind auch alle Mitarbeiter einzubeziehen, die Kenntnis von den genannten Unterlagen und Informationen erhalten. Jede Benutzung zu einem anderen als dem mit **LADAGE MEDIA GMBH** vereinbarten Zweck ist verboten.

B.5.03

Alle Rechte zur Anmeldung von Schutzrechten auf Erfindungen, die in den Unterlagen und Informationen enthalten sind, bleiben bei **LADAGE MEDIA GMBH**.

B.5.04

Durch Abnahme oder Bewilligung vorgelegter Zeichnungen und Muster verzichtet **LADAGE MEDIA GMBH** nicht auf Gewährleistungsansprüche.

B.6 Gewährleistung

B.6.01

Der Vertragspartner von **LADAGE MEDIA GMBH** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

Im Übrigen gilt:

B.6.02

Die Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben genau entsprechen und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen.

B.6.03

Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung.

B.6.04

Die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von **LADAGE MEDIA GMBH** beträgt für offene Mängel drei Wochen ab Ablieferung am Bestimmungsort.

B.6.05

Für alle Mängel gilt darüber hinaus eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren nach Ablieferung.

B.6.06

Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder ausgebesserte Teile mit der erneuten schriftlichen Abnahmeerklärung. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

B.6.07

Bei Sachmängeln kann **LADAGE MEDIA GMBH** in jedem Fall nach eigener Wahl die gesetzlichen Ansprüche geltend machen.

B.6.08

Soweit er den Fehler zu vertreten hat, stellt der Lieferant **LADAGE MEDIA GMBH** von den Ansprüchen der Käufer von **LADAGE MEDIA GMBH** aus der Produzentenhaftung frei, die den Kunden von **LADAGE MEDIA GMBH** gegenüber **LADAGE MEDIA GMBH** zustehen.

B.6.09

Bei Verzug des Lieferanten zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung ist **LADAGE MEDIA GMBH** berechtigt, bei Mängeln der Lieferung oder Leistung schadhafte Teile auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.

B.6.10

In dringenden Fällen kann **LADAGE MEDIA GMBH** ohne das Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Lieferant. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung oder Schadensersatz bleibt unberührt.

B.6.11

Fehler bei einer Lieferung oder Leistung berechtigen **LADAGE MEDIA GMBH**, von allen den Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die

regelmäßige Einbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die berechnigte Befürchtung besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer Lieferung oder Leistung auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen auswirken oder in gleicher Weise auftreten werden.

B.7 Zahlung

Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto;
- oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto.

B.8 Sonstiges

B.8.01

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen **LADAGE MEDIA GMBH** und unserem Lieferanten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist, das Amtsgericht Herford. **LADAGE MEDIA GMBH** hat in dem Fall auch das Recht, den Vertragspartner auch an jedem anderen für den Rechtsstreit gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

B.8.02

Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN –Kaufrechts.

B.8.02

Sollten einzelne Bestimmungen von mit **LADAGE MEDIA GMBH** geschlossenen Verträgen unwirksam sein oder werden, bleiben diese Verträge davon im Übrigen unberührt. Etwaige dabei entstehende Vertragslücken werden im wegen der ergänzenden, an Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen ausgerichteten Vertragsauslegung geschlossen.

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.0. Vertragsgegenstand

Das Geschäftsfeld von **LADAGE MEDIA GMBH** umfasst verschiedene Dienstleistungen des MultiMediaSpektrums, wie z.B.

- Produktion und Vertrieb von Telefon-Warteschleifen und Telefon- und Mailboxspots
- Produktion und Vertrieb von Corporate Songs, Motivationssongs und Corporate Videos
- Graphische Dienstleistungen

LADAGE MEDIA GMBH erbringt diese Leistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen.

Dabei steht es **LADAGE MEDIA GMBH** frei, für Aufträge ganz oder teilweise Subunternehmer einzusetzen.

C.1. Auftragsbestätigung / Leistungsumfang

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit kein beidseitig unterschriebener Vertrag vorliegt, die schriftliche Auftragsbestätigung von **LADAGE MEDIA GMBH**, gegebenenfalls in Verbindung mit einer von **LADAGE MEDIA GMBH** erstellten Leistungsbeschreibung maßgeblich.

C.1.02

Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **LADAGE MEDIA GMBH**.

C.1.03

Mit Abschluss eines Vertrags durch beiderseitige Unterschrift, verlieren sämtliche vorangegangenen Angebote, Verhandlungsprotokolle, Aussagen, Nebenabreden und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag auf sie Bezug genommen.

C.1.04

Ziffer **C.1.03** gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von **LADAGE MEDIA GMBH** bestätigt wird.

C.1.05

Der Inhalt eines Besprechungsprotokolls, das **LADAGE MEDIA GMBH** erstellt hat, und das dem Kunden binnen einer Woche nach der Besprechung zugegangen ist, gilt als vereinbart, soweit der Kunde dem Inhalt nicht binnen einer weiteren Woche in Textform widerspricht.

C.1.06

Der Kunde hat **LADAGE MEDIA GMBH** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Der Kunde wird rechtzeitig geeignete Mitarbeiter benennen, die dieser Obliegenheit nachkommen. Außerdem hat der Kunde die seinerseits vorzuhaltenden Telekommunikations- und EDV – Voraussetzungen sicherzustellen. Wenn eine Leistungsbeschreibung erstellt wird, die dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt diese Leistungsbeschreibung den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Berühren die von **LADAGE MEDIA GMBH** durchzuführenden Abläufe gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen in der Sphäre des Kunden, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

C.1.07

Die zur Umsetzung von Projekten benötigten Graphiken und Texte werden – sofern dies nicht ausdrücklich als von **LADAGE MEDIA GMBH** geschuldete Leistung vereinbart ist – durch den Kunden in verwertbarer elektronischer Form bereitgestellt, so dass eine Erstellung, Erfassung oder Umwandlung in eine implementierbare und editierbare digitale Form nicht notwendig ist. **LADAGE MEDIA GMBH** akzeptiert via Anlieferung auf Daten-CD oder USB-Speichermedium

- druckbare PDF-Dateien in CMYK (Sonderfarben werden einzeln angelegt, Überdruck 3mm umlaufend)
- Audio-Dateien als wav oder aiff mit mindestens 44kHz und 16 bit
- Videodateien in Full-HD
- Textdateien in .doc, .docx, rtf oder txt unter Verwendung der Größe DIN A4, der Schriftart Arial, Größe 11, den üblichen Rändern gem. DIN Normen und unter Berücksichtigung guter Lesbarkeit.

Die Anlieferung anderer digitaler Formate bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von **LADAGE MEDIA GMBH**.

C.1.08

Der Kunde stellt die Texte in allen gewünschten Sprachfassungen zur Verfügung (Fremdsprachige Texte mit vom Lateinischen Zeichensatz abweichenden Zeichen müssen auf machbare Satzeingabe in den Webeditoren überprüft werden. **LADAGE MEDIA GMBH** übernimmt keine Verantwortung dafür, wenn die Darstellung bestimmter Sprachen nicht sinnvoll möglich ist).

C.1.09

Wenn die vom Kunden beigestellten Daten den Anforderungen dieser Ziffer C.1.07 bis C.1.08 nicht entsprechen, kann **LADAGE MEDIA GMBH** nach eigener Wahl die entsprechende Aufbereitung selbst durchführen und nach Aufwand abrechnen oder vom Kunden verlangen, dass dieser die Daten in entsprechendem Format liefert.

C.1.10

Der Kunde steht dafür ein, dass von ihm beigestellter Content (Bilder/Texte/Musik) und von ihm beigestellte Software oder sonstiges von **LADAGE MEDIA GMBH** für Zwecke des Vertrags genutzt werden dürfen, ohne dass dadurch Rechte Dritter verletzt werden. Wird **LADAGE MEDIA GMBH** wegen einer solchen Nutzung von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Kunde **LADAGE MEDIA GMBH** von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt alle Kosten der Rechtsverteidigung von **LADAGE MEDIA GMBH**.

C.1.11

Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt **LADAGE MEDIA GMBH** nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung.

C.1.12

LADAGE MEDIA GMBH kann vom Vertrag zurücktreten, falls der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat.

C.2. Urheber- und Nutzungsrechte / Rechte Dritter / Referenzen

C.2.01

Etwaige von **LADAGE MEDIA GMBH** erstellte Ablaufpläne, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Texte, Layouts, Designskizzen und dergleichen, bleiben Eigentum der **LADAGE MEDIA GMBH**, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und Arbeitsergebnisse bleibt ausschließlich der **LADAGE MEDIA GMBH** vorbehalten.

C.2.02

Jegliche, auch teilweise Verwendung von Arbeiten und Leistungen (Präsentation), die **LADAGE MEDIA GMBH** mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellt oder überreicht hat, seien sie urheberrechtlich geschützt, oder nicht, bedarf der

vorherigen schriftlichen Zustimmung von **LADAGE MEDIA GMBH**. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. Mit der Vereinbarung eines Präsentationshonorars ist keine solche Zustimmung verbunden.

C.2.03

LADAGE MEDIA GMBH räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Eigennutzung der vertragsgegenständlichen Produkte (Warteschleifen / Spots / Videos / Songs / sonstige Produktionen) ein (Lizenz). Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Produkte, zu verkaufen, zu vermieten, Dritten zur Nutzung oder zu sonstigen Zwecken zu überlassen, zu veräußern oder daran beschränkte Rechte zu gewähren.

Im Übrigen ergibt sich der Umfang der Nutzungsberechtigung aus der Auftragsbestätigung von **LADAGE MEDIA GMBH**.

C.2.04

Der Kunde ist nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von **LADAGE MEDIA GMBH**, Kopien der Produkte (Warteschleifen / Spots / Videos / Songs / sonstige Produktionen) und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Das Recht, Sicherungskopien zu erstellen, bleibt davon unberührt. Der Kunde darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der **LADAGE MEDIA GMBH** Produkte, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

C.2.05

Der Kunde wird die Lizenzbeschränkungen von **LADAGE MEDIA GMBH** wie auch die Lizenzbedingungen dritter Hersteller bezüglich der dem Kunden von **LADAGE MEDIA GMBH** gelieferten Produkte (Bilder/Texte/Musik) beachten und auch seinen Mitarbeitern die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen.

C.2.06

LADAGE MEDIA GMBH ist berechtigt, das Produkt als Referenz für eigene Werbezwecke zu nutzen.

C.2.07

LADAGE MEDIA GMBH ist berechtigt, den Kunden und seine Logos als Referenz für eigene Werbezwecke zu nutzen, sofern der Kunde dies nicht aus erheblichen verständlichen Gründen untersagt hat.

C.2.08

LADAGE MEDIA GMBH ist berechtigt, sich in allen Produkten, mit Copyright-/Produzenten-Vermerk zu nennen und bei anderen Produkten – soweit einschlägig – Produzenten und Urheberangaben zu machen.

C.2.09

Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen dieses Abschnitts C.2 ist eine Straftat nach § 104 UrhG und wird von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt. Für jeden Einzelfall der Verletzung dieser vorstehenden Nutzungsregelung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des für das Produkt vereinbarten Kaufpreises. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass **LADAGE MEDIA GMBH** kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Möglichkeit von **LADAGE MEDIA GMBH** einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen bleibt davon unberührt.

C.2.10

Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde Produkte über eine ihm erlaubte Mehrfachnutzung hinaus benutzt.

C.2.11

Die Bestimmungen des Urheberrechts gelten für Leistungen von **LADAGE MEDIA GMBH** auch, soweit diese nicht per se gemäß § 2 UrhG geschützt sind.

C.3. Erfüllungsort / Abnahme

C.3.01

Erfüllungsort für die von **LADAGE MEDIA GMBH** und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von **LADAGE MEDIA GMBH** am Sitz von **LADAGE MEDIA GMBH**.

C.3.02

Der Kunde ist verpflichtet, **LADAGE MEDIA GMBH** nach erbrachter Leistung die Erbringung dieser Leistung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

C.3.03

Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde auf Verlangen verpflichtet, nach ordnungsgemäßigem, erfolgreichem Testlauf **LADAGE MEDIA GMBH** zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.3.04

Sind Teilabnahmen vereinbart, gelten die Ziffern **C.3.02** und **C.3.03** entsprechend für Teilleistungen.

C.3.05

Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat:

Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen,

- wenn der Kunde ihn gewerblich nutzt oder
- wenn der Kunde oder Dritte selbständig Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen oder
- wenn der Kunde innerhalb 10 Tagen nach Aufforderung zu Leistungsbestätigung /

Teilleistungsbestätigung **LADAGE MEDIA GMBH** diese Bestätigung nicht schriftlich erteilt oder – falls Testläufe vereinbart waren – nicht die Möglichkeit zur Durchführung der entsprechenden Programmabnahme einräumt.

C.3.06

Wenn ein Kunde trotz berechtigter Aufforderung von **LADAGE MEDIA GMBH** die von ihm geforderte Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestätigung nicht abgibt, erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die Projektabwicklung bei **LADAGE MEDIA GMBH** derart, dass der Kunde für jede nicht erfüllte Anforderung zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung eine Aufwandspauschale von 100,00 € schuldet.

Außerdem ist **LADAGE MEDIA GMBH** berechtigt, die weitere Durchführung des Projekts von der Erteilung der Bestätigung abhängig zu machen und solange auszusetzen, bis die entsprechenden Leistungsbestätigungen vorliegen.

C.4 Fristen / Erfüllungsgehilfen

C.4.01

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.02

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Mitteilung von Versandanschriften, Anzahlungen und Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.03

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Mitteilung von Versandanschriften, Anzahlungen und Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.04

Eine entsprechende Verschiebung oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn für unsere Leistungen zu schaffende Voraussetzungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.05

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **LADAGE MEDIA GMBH**. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.06

Die Lieferzeiten verlängern oder verschieben sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **LADAGE MEDIA GMBH** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Verzögerung in der Zulieferung wesentlicher Teile durch Unterlieferanten von **LADAGE MEDIA GMBH**, für deren Verzögerung **LADAGE MEDIA GMBH** nicht einzustehen hat.

C.4.07

Verzögert sich die Leistungserbringung von **LADAGE MEDIA GMBH** durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen **LADAGE MEDIA GMBH** die Verzögerung des Versandes oder der Aufbereitung nicht zu vertreten hat.

C.4.08

Bei Nichtbelieferung durch die Lieferanten von **LADAGE MEDIA GMBH** und Nichtleistung oder

Schlechtleistung durch Erfüllungsgehilfen von **LADAGE MEDIA GMBH**, die von **LADAGE MEDIA GMBH** nicht zu vertreten sind, kann **LADAGE MEDIA GMBH** den Vertrag kündigen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

C.4.09

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.

C.4.10

Ein etwa von uns **LADAGE MEDIA GMBH** zu leistender Verzugsschadensersatz ist auf das negative Interesse begrenzt.

C.4.11

LADAGE MEDIA GMBH ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

C.4.12

Wenn **LADAGE MEDIA GMBH** von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5. Zahlungsbedingungen

C.5.01

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.5.02

Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

C.5.03

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.5.04

LADAGE MEDIA GMBH ist befugt, für fällige Zahlungen zusammen mit der Rechnungsstellung oder unabhängig davon einen kalendermäßigen oder nach dem Kalender berechenbaren Zahlungstermin zu bestimmen.

C.5.05

Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von **LADAGE MEDIA GMBH**, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung erfolgt, nicht zahlt.

C.5.06

Spätestens fällig sind an **LADAGE MEDIA GMBH** zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

C.5.07

Erfüllungsort für an **LADAGE MEDIA GMBH** zu leistenden Zahlungen ist stets der Geschäftssitz von **LADAGE MEDIA GMBH**.

C.5.08

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.5.09

Dem Kunden stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit **LADAGE MEDIA GMBH** den eigenen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

C.5.10

Soweit **LADAGE MEDIA GMBH** Schecks entgegennimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

C.5.11

Wechsel werden von **LADAGE MEDIA GMBH** nicht zur Zahlung entgegengenommen. Falls **LADAGE MEDIA GMBH** aufgrund besonderer entgegenstehender Vereinbarung Wechsel entgegen

nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber

C.5.12

Ausnahmsweise entgegen genommene Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.

C.5.13

Bei ausnahmsweise vereinbarter Regulierung mittels Wechsel kann **LADAGE MEDIA GMBH**, ohne dass dies gesondert vereinbart werden müsste, die sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen, wenn in Rechnung gestellte Diskontspesen nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt sind, erhaltene Wechsel von unserer Bank nicht diskontiert, diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder ein Wechsel nicht eingelöst wird.

Das gleiche gilt, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder dieser bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate - bei Geltung des Abzahlungsgesetzes mit zwei aufeinander folgenden Raten - in Zahlungsverzug gerät.

C.5.14

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **LADAGE MEDIA GMBH** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kommt es z.B. zu Wechsel- und/oder Scheckprotesten, kann **LADAGE MEDIA GMBH** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von **LADAGE MEDIA GMBH** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **LADAGE MEDIA GMBH** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass **LADAGE MEDIA GMBH**

kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. **LADAGE MEDIA GMBH** ist berechtigt, auch den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens zu verlangen.

C.5.15

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann **LADAGE MEDIA GMBH** eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

C.6. Kontroll- und Rügeobliegenheiten / Textfreigaben

C.6.01

Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferungen und Leistungen durch **LADAGE MEDIA GMBH** stets unverzüglich zu überprüfen. Die Lieferungen und Leisware, sind vom Kunden bei Übergabe oder Installation (je nachdem, was von **LADAGE MEDIA GMBH** geschuldet ist) unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Unregelmäßigkeiten, fehlerhafte Leistungen oder mangelhafte oder falsche Lieferungen vorliegen, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.6.02

Die Kontroll- und Rügeobliegenheiten dieses Abschnitts **C.6** erstrecken sich auch auf Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen, Bedarfsanalysen und ähnliche Informationen, die **LADAGE MEDIA GMBH** dem Kunden im Zusammenhang mit einer von **LADAGE MEDIA GMBH** zu erbringenden Leistung zukommen lässt.

C.6.03

Offensichtliche Mängel müssen **binnen vier Tagen** nach Eintreffen am Bestimmungsort oder nach Installation (je nachdem, was von **LADAGE MEDIA GMBH** geschuldet ist) schriftlich oder

fernschriftlich **LADAGE MEDIA GMBH** gegenüber gerügt werden.

C.6.04

Für nicht offensichtliche Mängel gilt, dass der Kunde, sobald ihm Fehler oder Mängel in den Leistungen, Lieferungen oder Informationen von **LADAGE MEDIA GMBH** bekannt werden, diese **binnen vier Tagen**, schriftlich oder ferschriftlich **LADAGE MEDIA GMBH** gegenüber zu rügen hat.

C.6.05

Die Rüge hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniere nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

C.6.06

Kommt der Kunde den unter diesem Abschnitt **C.6.** aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, sind jegliche Gewährleistungs- und Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.6.07

Soweit **LADAGE MEDIA GMBH** für den Kunden Texte erstellt, wird **LADAGE MEDIA GMBH** die Texte erst nach Freigabe durch den Kunden verwenden. Dem Kunden obliegt es, die ihm zur Freigabe übermittelten Texte unverzüglich zu kontrollieren und unverzüglich schriftlich zu rügen oder schriftlich freizugeben. Mit der Freigabe durch den Kunden entfällt jegliche etwaige Gewährleistung und Haftung von **LADAGE MEDIA GMBH** für die freigegebenen Texte.

Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Farben, Designs, Abläufe, Songs, Storyboards und dergleichen freigibt.

C. 7. Datensicherung

C.7.01

LADAGE MEDIA GMBH weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und

dergleichen) aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell zu sichern.

Sollte es zu einem von **LADAGE MEDIA GMBH** zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von **LADAGE MEDIA GMBH** darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte. Eine weitergehende Haftung besteht nur, wenn **LADAGE MEDIA GMBH** vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

C.7.02

Sofern **LADAGE MEDIA GMBH** Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt **LADAGE MEDIA GMBH** keine Haftung für nicht von **LADAGE MEDIA GMBH** verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten.

C.8. Gewährleistung

Die nachstehende Gewährleistungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gilt auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

C.8.01

Die Gewährleistungsfrist beträgt **12 Monate**. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet **LADAGE MEDIA GMBH**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

C.8.02

Arbeiten an von **LADAGE MEDIA GMBH** gelieferten Produkten oder an sonstigen von **LADAGE MEDIA GMBH** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **wenn** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **LADAGE MEDIA GMBH** anerkannt worden ist
- **oder wenn** Mängelrügen nachgewiesen sind
- **und wenn** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

Insbesondere stellen ohne ausdrückliches Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht durchgeführte Arbeiten an Lieferungen und Leistungen von **LADAGE MEDIA GMBH** auch keinen Verzicht auf Einhaltung der Rügeobliegenheiten des Kunden dar.

C.8.03

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **LADAGE MEDIA GMBH** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.8.04

Sofern durch von **LADAGE MEDIA GMBH** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt wird oder neu beginnt, erstreckt sich eine solche Hemmung oder ein solcher Neubeginn nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.8.05

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der **LADAGE MEDIA GMBH** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, **LADAGE MEDIA GMBH** sofort zu verständigen ist, oder **LADAGE MEDIA GMBH** mit der Beseitigung

eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **LADAGE MEDIA GMBH** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.8.06

Soweit eine nach Wahl vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens zwei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht hat, muss sich auf eine bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands beziehen. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

C.8.07

Wenn **LADAGE MEDIA GMBH** eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

C.8.08

Das gleiche gilt, wenn **LADAGE MEDIA GMBH** eine Nacherfüllung, zu der **LADAGE MEDIA GMBH** berechtigt ist, binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

C.8.09

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **LADAGE MEDIA GMBH** dem zustimmt.

C.8.10

Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

C.8.11

LADAGE MEDIA GMBH übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten.

Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.8.12

Für den Fall, dass von **LADAGE MEDIA GMBH** gelieferte Produkte außerhalb Deutschlands eingesetzt werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **LADAGE MEDIA GMBH** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.9. Schadensersatz

C.9.01

Die nachstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und auch nicht soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn eine sogenannte verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag verletzt wurde. Sie gilt ferner nicht, wenn der Kunde berechtigt ist, wegen einer Garantie Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Schließlich gilt die Haftungsbeschränkung nicht für Ansprüche gemäß §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz. Der Kunde kann nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn **LADAGE MEDIA GMBH** trotz Fristsetzung weder Ersatzlieferung geleistet noch nachgebessert hat oder wenn dem Kunden eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht zumutbar ist. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. **LADAGE**

MEDIA GMBH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Insbesondere haftet **LADAGE MEDIA GMBH**

nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige

Vermögensschäden des Kunden. Wenn **LADAGE**

MEDIA GMBH haftet, ist die Haftung auf den

vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt. Eine

Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist

mit den Regelungen dieses Absatzes nicht verbunden.

Die vorbezeichnete Haftungsfreizeichnung gilt auch

gilt für Schäden aus unerlaubter Handlung sowie bei

Schäden die auf Pflichtverletzung bei

Vertragsanbahnung oder rechtsgeschäftsähnlichen

Beziehungen gemäß § 311 Absatz 2 und 3 BGB

beruhen.

C.9.02

Die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Ziffer

C.9.01 gelten für den Anspruch des Kunden auf Ersatz

vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB

entsprechend.

C.9.03

Eine Lösung vom Vertrag wegen nicht erbrachter

Leistung ist dem Kunden nur gestattet, wenn sich

LADAGE MEDIA GMBH im Verzug mit der

Leistung befindet und wenn der Kunden vorher

LADAGE MEDIA GMBH eine angemessene Frist

gesetzt hat mit der Androhung, die Leistung nach

Fristablauf abzulehnen und Schadensersatz zu fordern

oder vom Vertrag zurückzutreten.

C.10. Leistungs- und Erfüllungsort

C.10.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **LADAGE**

MEDIA GMBH zu erbringenden Leistungen ist

immer der Betrieb von **LADAGE MEDIA GMBH**.

C.10.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu

erbringenden Leistungen ist der Sitz von **LADAGE**

MEDIA GMBH.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4

Wochen nach Ablauf der Abruf – Frist abgerufen, ist

LADAGE MEDIA GMBH berechtigt, Zahlung zu

verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders

vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der

Mitteilung von **LADAGE MEDIA GMBH** über die

Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen

sind.

C.12. Eigentumsvorbehalt / Lizenzvorbehalt

C.12.01

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter

Eigentumsvorbehalt.

Für die Übertragung von Nutzungsrechten bedeutet

das, dass das Nutzungsrecht an dem Produkt unter der

auflösenden Bedingung eines berechtigten Heraus-

gabeverlangens der **LadageMedia** gemäß Ziffer

C.12.04 übertragen wird.

C.12.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden

Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher

Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem

Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus

Eventualverbindlichkeiten, die **LADAGE MEDIA**

GMBH im Interesse des Kunden eingegangen ist.

C.12.03

Eine Verpfändung der gelieferten Produkte ist nicht

zulässig.

C.12.04

LADAGE MEDIA GMBH ist berechtigt, die

Vorbehaltsware (einschließlich Software und sonstige

Daten) bei wichtigem Grund, insbesondere bei

Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Ver-

wertungserlöses heraus zu verlangen, ohne dass dies

als Rücktritt vom Vertrag gilt.

In dem Augenblick, in dem **LADAGE MEDIA GMBH** von dem Kunden die Herausgabe von zur Nutzung übertragener Produkte verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **LADAGE MEDIA GMBH** im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Produkte, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass **LADAGE MEDIA GMBH** das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf die Produkte weiter nutzt, kann das eine Straftat nach § 104 UrhG sein, die von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt wird.

C.12.05

Die Be- und Verarbeitung der von **LADAGE MEDIA GMBH** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **LADAGE MEDIA GMBH**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **LADAGE MEDIA GMBH** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **LADAGE MEDIA GMBH** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **LADAGE MEDIA GMBH** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Diese Regelungen gelten, wenn es sich bei der Ware um Musik und sonstige zur Übertragung des Nutzungsrechts gelieferte Produkte handelt mit der Maßgabe, dass **LADAGE MEDIA GMBH** Miturheber der weiterbearbeiteten Software oder sonstigen Produkte wird und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Lieferung von **LADAGE MEDIA GMBH** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Produkte.

C.12.06

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung der Produkte an **LADAGE MEDIA GMBH** ab. Soweit in den vom Besteller veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt oder Nutzungsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils **LADAGE MEDIA GMBH**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.12.07

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.12.08

Übersteigt der Wert der **LADAGE MEDIA GMBH** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **LADAGE MEDIA GMBH** gegen den Besteller um mehr als 10%, so ist **LADAGE MEDIA GMBH** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **LADAGE MEDIA GMBH** freizugeben.

C.13 Gerichtsstand und materielles Recht

C.13.01

Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird Herford als Gerichtsstand vereinbart. Unbeschadet dessen, hat **LADAGE MEDIA GMBH** in dem Fall das Recht, den Geschäftspartner an seinem Sitz zu verklagen.

C.13.02

Gleichermaßen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die

Anwendung des UN-Kaufrechts und anderen Einheitsrechts ist ausgeschlossen.

D. Sonderbedingungen für Beratung

D.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Beratung des Kunden auf dem Gebiet der Multimedialen Erreichung seiner Ziele.

D.2 Gewährleistung

LADAGE MEDIA GMBH ist aufgrund besonderer Sach- und Fachkenntnis der berufene Berater in Fragen multimedialer Darstellung. **LADAGE MEDIA GMBH** erbringt ihre Beratungsleistung aufgrund der dieser Sachkenntnis entspringenden Erfahrung. Liegen im Bereich des Kunden besondere, von der allgemeinen Erfahrung abweichende Umstände vor, ist **LADAGE MEDIA GMBH** bei der Beratung für die Beachtung dieser Umstände nur dann verantwortlich, wenn der Kunde **LADAGE MEDIA GMBH** über derartige Besonderheiten aufgeklärt hat.

D.3 Vergütung

Die von **LADAGE MEDIA GMBH** geleistete Beratung im Sinne der Ziffer **D.1** wird von anderen Leistungen gemäß der dann gültigen **LADAGE MEDIA GMBH** - Preisliste jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

D.4 Fälligkeit

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Beratungsleistungen die **LADAGE MEDIA GMBH** während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von **LADAGE MEDIA GMBH** für den Kunden erbrachten Beratungsleistungen über mehrere Monate erstrecken.

D.5 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Beratungsleistungen ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen von **LADAGE MEDIA GMBH**.

E. Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen

E.1 Vertragsgegenstand

Die Sonderbedingungen für die Ausrichtung und Durchführung von Schulungen oder Seminaren.

E.2. Anmeldung / Bestätigung / Seminarpreise

E.2.01

Die Anmeldung des Kunden für das Seminar per online, per Post oder per Fax ist für den Kunden verbindlich. Er ist an die Anmeldung sechs Wochen gebunden.

E.2.02

Der Vertrag kommt mit Bestätigung der Teilnahme des Kunden durch **LADAGE MEDIA GMBH** zustande. Erhält der Kunde später als sechs Wochen nach Eingang seiner Anmeldung bei **LADAGE MEDIA GMBH** eine Teilnahmebestätigung, hat er falls er nicht teilnehmen will, **LADAGE MEDIA GMBH** binnen 7 Werktagen nach Absendetag der Bestätigung per Telefax oder per Post mitzuteilen.

E.2.03

Soweit **LADAGE MEDIA GMBH** dem Kunden Namen von Hotels mitteilt, die der Kunde zur Übernachtung nutzen kann, **LADAGE MEDIA GMBH** keine Gewähr für diese Hotels oder dafür, dass entsprechende Übernachtungskapazitäten zur Verfügung stehen.

E.2.04

Der Kunde schuldet die bei Anmeldung gültigen und im Katalog veröffentlichten Seminargebühren.

E.2.05

Die Seminargebühr ist spätestens 14 Tage vor Seminarbeginn fällig und an **LADAGE MEDIA GMBH** zu zahlen.

E.2.06

Der vollständige Zahlungseingang der Seminargebühr bei **LADAGE MEDIA GMBH** vor Seminarbeginn ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.

E.3. Ausfall und Absagen

E.3.01

Bei weniger als 3 angemeldeten Teilnehmern pro Seminar hat **LADAGE MEDIA GMBH** das Recht, das Seminar abzusagen oder zu verschieben. Das gilt auch bei Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen. Die Seminargebühren werden dem Kunden erstattet, wenn und soweit er den etwaigen Ersatztermin nicht wahrnehmen kann. Weitere Ansprüche gegen **LADAGE MEDIA GMBH** bestehen in dem Fall nicht.

E.3.02

Absagen des Kunden haben schriftlich oder per Telefax zu erfolgen. Wenn eine Teilnahme durch den Kunden bis 14 Tage vor Seminarbeginn abgesagt wird, zahlt der Kunde eine Aufwandspauschale von 25,00 € je abgesagtem Teilnehmer. Wenn der Kunde weniger als 14 Tage vor Seminarbeginn absagt, zahlt der Kunde einen Pauschalersatz in Höhe von 20% der Seminargebühr je abgesagtem Teilnehmer. Für Teilnehmer, die ohne ordentliche Absage nicht erscheinen, bleibt der gesamte Seminarpreis geschuldet.

E.4. Haftung

Bei der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten haftet **LADAGE MEDIA GMBH** nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist in jedem Fall der Ersatz mittelbarer Schäden, von Vermögensschäden und entgangener Gewinns. Das gilt auch für Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss.

E.5 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Schulungen und Seminare ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen der **LADAGE MEDIA GMBH**.